**Anlagereglement**

**1. Zweck des Anlagereglements**

Das Anlagereglement legt den Spielraum für die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens sowie das zulässige Anlageportfolio fest.

Das Anlagereglement wird in regelmässigen Abständen überprüft und bei Bedarf durch den Vorstand angepasst.

**2.** **Grundsätze / Anlagestrategie**

Die Anlage des Vermögens richtet sich nach folgenden Grundsätzen und Prioritäten

1. Liquidität
2. angemessenes Risiko
3. Rendite

Die Anlagerichtlinien der Verordnung zur Beruflichen Vorsorge (BVV2) bilden den Risikorahmen.

Mit der Anlagestrategie ist sicherzustellen, dass:

* die angestrebte Performance mit einem möglichst geringen Risiko erreicht wird.
* die aus der Gewichtung der Anlageklassen resultierende Risikosituation dem Risikoprofil des Vereines entspricht.
* die Liquidität der Vereinskasse ausreichend sichergestellt ist.

Die Anlagestrategie definiert die Aufteilung des Vereinsvermögens (ohne Liegenschaft Nördli) in die wichtigsten Anlageklassen und legt für jede Anlagekategorie die maximalen Limiten im Anhang 1 fest.

Die Vermögensanlagen

* Sämtliche Werttitel sind in einem Wertschriftendepot bei der St. Galler Kantonalbank zu hinterlegen.
* erfolgen in liquide, gut handelbare, qualitativ hochstehende Anlagen
* werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt.

**3. Anlageportfolio**

Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich in den nachfolgend aufgeführten Anlageinstru-menten (Anlageportfolio) angelegt werden:

**3.1 Liquide Mittel**

Liquide Mittel können in folgender Form gehalten werden:

* Bankkonten
* Treuhandanlagen
* Festgeldanlagen
* Geldmarktfonds

Es sind ausschliesslich Anlagen von Schuldnern mit erstklassiger Bonität (Min. Rating "A-") zugelassen. Die Anlage der liquiden Mittel erfolgt in CHF.

**3.2 Obligationen**

Obligationen können im Rahmen der Anlageklasse „Obligationen“ investiert werden.

Das Rating der Schuldner muss mindestens einem "BBB-" der Agentur Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Qualität entsprechen.

Beim Kauf von Einzelpositionen ist der Diversifikation Rechnung zu tragen.

Es können auch Kollektivanlagen getätigt werden, bei denen einzelne der unterliegenden Schuldner die Ratinganforderungen nicht erfüllen.

**3.3 Aktien**

Die Anlage von Aktien kann in Direktanlagen oder über Anlagefonds erfolgen. Dabei sind Investitionen sowohl in Schweizer Werte als auch in Titel ausländischer Gesellschaften in Fremdwährung zulässig.

Die Anlagen müssen ausschliesslich in börsenkotierte Unternehmen erfolgen.

**3.4 Immobilienanlagen**

Anlagen dürfen ausschliesslich in Immobilienfonds, welche in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, getätigt werden.

Nicht zugelassen sind Direktanlagen in Immobilien, ausgenommen ist das Vereinsheim Nördli.

**3.5 Derivative Finanzanlagen**

Der Einsatz von Derivaten ist ausschliesslich zu Absicherungszwecken erlaubt.

**4. Berichterstattung**

Die Berichterstattung erfolgt auf jährlicher Basis und enthält alle führungsrelevanten Informationen über die Vermögenssituation des Vereins. Sowohl Gesamtperformance als auch die Performance der einzelnen Anlageklassen sollen separat ausgewiesen werden. Es erfolgt ein Vergleich mit den relevanten Benchmarks.

**5. Genehmigung**

Das vorliegende Reglement tritt anlässlich der HV auf den 23. März 2018 in Kraft.

St. Gallen, den ……….

Rettungs-Corps der Stadt St. Gallen

Der Obmann Der Schriftführer

**Anhang 1**

|  |  |
| --- | --- |
| **Anlagestrategie** | |
| **Anlagekategorie** | **BVV2 Maximal- Limiten** |
| Liquidität | 100% |
| Obligationen | 100% |
| Aktien | 50% |
| Immobilien (exkl. Vereinsheim) | 30% |